EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1978

an die Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Änderung der Empfehlung der Kommission 77/330/EGKS vom 15. April 1977, zuletzt geändert mit der Empfehlung 78/282/EGKS vom 9. März 1978, betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in Drittländern

(78/375/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 Ziffer 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung 78/282/EGKS vom 9. März 1978 (1) betreffend die Änderung der Empfehlung der Kommission 77/330/EGKS vom 15. April 1977 (2) betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft festgelegt, daß der Antrag des Einführers bei Betonstahl der Tarifstelle ex 73.10 A II mit Ursprung in der Schweiz und bei den Waren mit Ursprung in den im Anhang dieser Empfehlung angegebenen Drittländern nicht mehr den vertraglichen Effektivpreis (Grundpreis + Zuschläge) frei Grenze, verzollt, enthalten muß.

Es empfiehlt sich, in diese Liste Südafrika und Japan aufzunehmen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

In die Liste der Drittländer im Anhang der Empfehlung 78/282/EGKS der Kommission vom 9. März 1978 betreffend die Änderung der Empfehlung 77/330/EGKS der Kommission vom 15. April 1977 werden folgende Drittländer aufgenommen : Südafrika, Japan.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Zustellung in Kraft.

Brüssel, den 17. April 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 15.